



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 69 Geschäftsordnung der Filmkammern (14.6.32).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

\*

## 68 Vergnügungssteuer bei Vorführungen von Bildstreifen.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 16. 12. 1926

— IV St 1575 u. II B 13 805.

(MBliV. S. 1093.)

Im Einvernehmen mit dem Min. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung machen wir darauf aufmerksam, daß die steuerliche Bevorzugung nach Art. II § 9 Abs. 2 u. 3 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 12. 6. 1926 (RGBl. I S. 262) [vgl. *lfd. Nr. 41*] bzw. nach den entsprechenden Vorschriften besonderer Vergnügungssteuerordnungen nicht nur den seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsratsbestimmungen, sondern auch den schon früher von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin oder von der Bayerischen Lichtbildstelle in München als Lehrfilme oder als künstlerisch oder als volksbildend anerkannten Bildstreifen zukommt, und zwar auch dann, wenn in den älteren Bescheinigungen Ausdrücke wie „zu Lehrzwecken geeignet“, „überwiegend volksbildend“ oder ähnliche Wendungen gebraucht sind, mit denen nach der früheren Übung der belehrende oder volksbildende Charakter des Bildstreifens bezeichnet wurde.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwaltungen.

\*

69

## Geschäftsordnung der Filmkammern bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin vom 14. März 1932.

### § 1.

(1) Für die der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht nach Artikel II § 9 der Bestimmungen des Reichsrates über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (RGBl. I, S. 262) [vgl. *lfd. Nr. 41*] zugewiesene Aufgabe, Bildstreifen als künstlerisch, volksbildend oder als Lehrfilme anzuerkennen, werden besondere Kammern (Filmkammern) gebildet.

(2) Die Filmkammern sind örtlich zuständig für diejenigen Antragsberechtigten (§ 11 Abs. 2), die ihre Niederlassung in Preußen oder einem anderen deutschen Lande mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben. Bestehen mehrere Niederlassungen, so ist der Hauptsitz maßgebend.



## Zusammensetzung der Kammern.

### § 2.

(1) Die Filmkammern entscheiden in der Besetzung von fünf Gutachtern (einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern). Im Falle des § 24 sind 8 Beisitzer zuzuziehen. (Große Kammer.)

(2) Je einer der Beisitzer muß ein im Filmwesen erfahrener Vertreter der Filmindustrie und ein im Filmwesen erfahrener Vertreter der Kommunalen Spitzenorganisationen sein.

### § 3.

(1) Die Vorsitzenden und die Beisitzer werden durch den Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nach Anhörung des beim Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht gebildeten Hauptausschusses für das Lichtbildwesen bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die deutsche Filmindustrie und die Kommunalen Spitzenorganisationen haben das Recht, Vorschläge für ihre Vertreter zu machen.

(2) Die Tätigkeit der Beisitzer und etwaigen Sachverständigen (§ 8) ist ehrenamtlich. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen einen Betrag, der von dem Leiter der Bildstelle mit Zustimmung des Leiters des Zentralinstituts und der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

### § 4.

(1) Bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht werden 5 Beisitzerlisten geführt:

I. Liste der Beisitzer für die Begutachtung künstlerischer Bildstreifen.

II. Liste der Beisitzer für die Begutachtung volksbildender Bildstreifen.

III. Liste der Beisitzer für die Begutachtung von Lehrfilmen.

IV. Liste der Beisitzer als Vertreter der Filmindustrie, getrennt für

- a) die Begutachtung künstlerischer Bildstreifen (IVa),
- b) die Begutachtung volksbildender Bildstreifen (IVb),
- c) die Begutachtung von Lehrfilmen (IVc).

V. Liste der Beisitzer als Vertreter der Kommunalen Spitzenorganisationen, getrennt für

- a) die Begutachtung künstlerischer Bildstreifen (Va),
- b) die Begutachtung volksbildender Bildstreifen (Vb),
- c) die Begutachtung von Lehrfilmen (Vc).

(2) Für die Begutachtung eines Films auf seinen künstlerischen Wert werden

2 Beisitzer (im Falle des § 24: 6 Beisitzer) aus Liste I,

1 Beisitzer aus Liste IVa,

1 Beisitzer aus Liste Va

entnommen.



(3) Für die Begutachtung eines Films auf seinen volksbildenden Wert werden

2 Beisitzer (im Falle des § 24: 6 Beisitzer) aus Liste II,  
1 Beisitzer aus Liste IVb,  
1 Beisitzer aus Liste Vb  
entnommen.

(4) Für die Begutachtung eines Films als Lehrfilm werden

2 Beisitzer (im Falle des § 24: 6 Beisitzer) aus Liste III,  
1 Beisitzer aus Liste IVc,  
1 Beisitzer aus Liste Vc  
entnommen.

(5) Ob ein Film auf seinen künstlerischen oder auf seinen volksbildenden Wert oder als Lehrfilm begutachtet wird, richtet sich nach dem gestellten Antrag. Werden mehrere Anträge gestellt, so bestimmt der Leiter der Bildstelle, woraufhin der Film zunächst begutachtet werden soll.

#### § 5.

Die Beisitzer sind von der Bildstelle zu den Sitzungen in der Reihenfolge zu laden, in der sie in den Listen stehen. Sind Beisitzer am Erscheinen oder gemäß § 10, Abs. 1, an der Mitwirkung verhindert, so tritt der nächstfolgende Beisitzer an seine Stelle. Beisitzer, die einmal ausgefallen sind, sind bei der nächsten Ladung zu berücksichtigen, es sei denn, daß feststeht, daß sie auch dann verhindert sein werden. Beisitzer, die bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen verhindert waren, werden erst wieder geladen, wenn sie nach der gewöhnlichen Folge an der Reihe sind.

#### § 6.

Bei Sitzungen der Großen Kammer (§ 2) wirken stets diejenigen Gutachter mit, die an der Vorentscheidung teilgenommen. Von dieser Mitwirkung kann nur abgesehen werden, soweit es unmöglich ist, innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages auf Entscheidung durch die Große Kammer einen Termin zu finden, an dem alle Gutachter, die an der Vorentscheidung beteiligt war, erscheinen können.

#### § 7.

Sind die nach § 3 bestellten Vorsitzenden verhindert, so kann der Leiter des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht oder dessen Vertreter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für einzelne Sitzungen einen der Beisitzer mit dem Vorsitz beauftragen.



### § 8.

Der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Filmbegutachtungen Sachverständige hinzuzuziehen. Es sollen im Regelfalle als Sachverständige nur solche Personen gewählt werden, die in einer bei der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht geführten Sachverständigenliste eingetragen sind. Für die Aufnahme in die Liste gilt § 3, Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

### § 9.

(1) Die Gutachter sind durch Handschlag darauf zu verpflichten, daß sie unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ihre Gutachten abgeben und das Beratungsgeheimnis wahren werden.

(2) Die Vorsitzenden werden von dem Leiter des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht oder dessen Vertreter, die Beisitzer in der ersten Sitzung, zu der sie geladen werden, von dem Vorsitzenden verpflichtet.

### § 10.

(1) Beisitzer sind von der Begutachtung ausgeschlossen, wenn sie an der Herstellung des zu begutachtenden Films mitgearbeitet haben oder zu dem Hersteller des Films in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, oder an dem Ergebnisse der Begutachtung ein persönliches finanzielles Interesse haben. Dies gilt für Sachverständige entsprechend.

(2) Beisitzer und Sachverständige können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Im Falle des § 24 können Gründe zur Ablehnung aus der Mitwirkung bei der Vorentscheidung nicht hergeleitet werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

(3) Beisitzer und Sachverständige, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen oder die sich für befangen erachten, haben dies der Bildstelle oder dem Vorsitzenden umgehend zu erklären.

(4) Ob ein Ausschließungs- oder Ablehnungsgrund vorliegt, entscheidet die Kammer ohne Mitwirkung desjenigen Besitzers, gegen den Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe nach Abs. 1 oder 2 vorliegen, und zwar auch dann, wenn ein Ablehnungsantrag nicht ausdrücklich gestellt ist. Ergibt die Abstimmung (§ 18) Stimmgleichheit, so gilt das Ausscheiden des betreffenden Besitzers als beschlossen. Werden mehr als 2 Mitglieder der Kammer (mehr als 4 Mitglieder der Großen Kammer) gleichzeitig abgelehnt, so trifft die Entscheidung diejenige Kammer, die als nächste zur Begutachtung über einen gleichartigen Antrag zusammentritt. Tritt



eine solche Kammer nicht im Laufe einer Woche zusammen, so muß auf Verlangen des Antragstellers für die nach Satz 1 dieses Absatzes zu treffende Entscheidung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 eine besondere Kammer gebildet werden.

#### Gang des Verfahrens.

##### § 11.

(1) Der Antrag auf Begutachtung ist bei der Bildstelle schriftlich zu stellen. Er muß die Ursprungsfirma, den Titel, die Länge und die Art (Lichtton, Nadelton, stumm, Schmalfilm und dessen Format) des Films enthalten und angeben, ob der Film auf seinen künstlerischen oder volksbildenden Wert oder als Lehrfilm begutachtet werden soll. Dem Antrag soll die Zulassungskarte der Filmprüfstelle und eine schriftliche Begründung des Antrages beigelegt werden.

(2) Antragsberechtigt ist derjenige, auf dessen Namen oder Firma die Zulassungskarte der Filmprüfstelle ausgestellt ist, oder dessen Rechtsnachfolger. Bei Filmen, für die eine Prüfung durch die Filmprüfstelle nicht vorgeschrieben ist, ist der Hersteller, oder bei ausländischen Firmen derjenige antragsberechtigt, dem das Vorführungsrecht für Deutschland zusteht. Auf Verlangen ist die Antragsberechtigung durch Urkunden nachzuweisen.

##### § 12.

Filme, denen die Kammer die Anerkennung versagt hat, können mit dem gleichen Antrag zu einer erneuten Begutachtung nur dann vorgelegt werden, wenn sie entsprechend dem früheren Gutachten abgeändert sind. Ist der Vorsitzende der Auffassung, daß eine ausreichende Änderung nicht vorgenommen ist, so kann er die erneute Begutachtung ablehnen. Gegen diese Entscheidung des Vorsitzenden kann der Antragsteller die Kammer anrufen, die die Ablehnung ausgesprochen hat. Für die Zusammensetzung der Kammer gilt § 6 entsprechend. Die Entscheidung der Kammer ist endgültig.

##### § 13.

(1) Ein als volksbildend anerkannter Film kann nicht erneut mit dem Antrag vorgelegt werden, ihn auch als künstlerisch anzuerkennen und umgekehrt. Dagegen kann für einen als künstlerisch oder volksbildend anerkannten Film der Antrag auf Anerkennung als Lehrfilm gestellt werden.

(2) Die Ablehnung einer der drei Anerkennungen steht dem Antrage auf eine der beiden anderen Anerkennungen nicht entgegen.



#### § 14.

Die Sitzung wird von der Bildstelle anberaumt. Die Ladung der Gutachter, Sachverständigen und des Antragstellers oder des von ihm bestellten Vertreters soll durch die Bildstelle mindestens 4 Tage vorher erfolgen; sie kann in Ausnahmefällen formlos geschehen. Die Besetzung der Kammer ist dem Antragsteller auf Verlangen mitzuteilen. Der Antragsteller ist verpflichtet, den Film kostenlos der Kammer zur Prüfung zuzustellen und auf Erfordern rechtzeitig zu dem angesetzten Termin bei der von der Bildstelle bezeichneten Stelle einzuliefern und von dort am gleichen Tage nach erfolgter Vorführung wieder abzuholen. Für Brand-, Diebstahl-, Einbruch- und sonstigen Schaden haftet die Bildstelle nicht.

#### § 15.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

#### § 16.

Nachdem der Bildstreifen vorgeführt ist, ist dem Antragsteller oder dessen Vertreter auf Wunsch das Wort zur Begründung des gestellten Antrages zu erteilen.

#### § 17.

Die Beratung einschließlich der Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Antragstellers und der Sachverständigen. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Protokollführer, den er auf die Wahrung des Beratungsgeheimnisses verpflichtet hat, hinzuzuziehen.

#### § 18.

(1) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Gutachter der Kammer. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(2) Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

#### § 19.

Eine Kammer, die nach § 4 zur Begutachtung von Filmen auf ihren künstlerischen Wert gebildet ist, ist nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Film als volksbildend oder als Lehrfilm anzuerkennen ist. Das Entsprechende gilt für Kammern, die zur Begutachtung von volksbildenden oder Lehrfilmen gebildet sind.



#### § 20.

Die Anerkennung als Lehrfilm muß den Kreis der Veranstaltungen, für den der Bildstreifen als Lehrfilm geeignet ist, bestimmt umschreiben. Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden für Schulen aller Art oder für solche Bildungs-, Erziehungs- und Jugendpflegeeinrichtungen, die nach einem festen Bildungsplane arbeiten.

#### § 21.

Die Kammer kann die Vorlage von ausländischen Filmen in der Fassung verlangen, in der sie in ihrem Ursprungslande herausgebracht worden sind; sie kann diese Fassung bei ihrer Entscheidung mitberücksichtigen.

#### § 22.

Ein Bildstreifen kann unter bestimmt bezeichneten Auflagen anerkannt werden. (Auslassung von Bildfolgen, Änderungen des Textes usw.) In einfachen Fällen kann die Kammer den Vorsitzenden ermächtigen, an ihrer Stelle die Feststellung zu treffen, ob die Auflagen erfüllt sind. Wird die Ermächtigung nicht erteilt, so gilt für die Zusammensetzung der Kammer, die über die Erfüllung der Auflagen entscheidet, § 6 entsprechend.

#### § 23.

(1) Die Entscheidung ist von dem Vorsitzenden, wenn der Antragsteller oder dessen Vertreter anwesend ist, zu verkünden.

(2) Über den Gang des Begutachtungsverfahrens ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen. Dem Antragsteller ist auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift, soweit sie sich nicht auf die Beratung und Abstimmung bezieht, zu erteilen.

(3) Die mit Gründen versehene Entscheidung ist von der Bildstelle dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Die Zusendung soll nicht später als fünf Tage nach dem Sitzungstag erfolgen.

#### § 24.

(1) Der Antragsteller und der Vorsitzende können nach Eingang der Entscheidung (§ 23 Abs. 3) schriftlich den Antrag stellen, den Film der Großen Kammer (§ 2) zur Begutachtung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsitzenden anweisen, die Große Kammer anzurufen. Die Antragszeit beträgt 3 Tage.

(2) Für das Verfahren vor der Großen Kammer gelten die Vorschriften der §§ 11 ff. entsprechend. Die Große Kammer



entscheidet auf Grund erneuter Besichtigung des Films. Die Vorentscheidung mit Gründen ist den Beisitzern bekanntzugeben.

(3) Die Entscheidung der Großen Kammer ist endgültig.

#### § 25.

(1) Dem Antragsteller ist über die Anerkennung des Films eine Bescheinigung (Anerkennungskarte) zu erteilen. In der Anerkennungskarte ist festzustellen, ob der Film als künstlerisch, volksbildend oder als Lehrfilm anerkannt worden ist. Bei Anerkennung als Lehrfilm ist anzugeben, für welchen Kreis von Veranstaltungen der Film geeignet ist (§ 20). Die Anerkennungskarten sind nur gültig, wenn sie einen Prägestempel der Bildstelle tragen.

(2) Die Anerkennungskarte darf erst erteilt werden, wenn die in § 24 genannte Frist verstrichen ist, ohne daß die Große Kammer angerufen wurde, oder wenn der Antragsteller und der Vorsitzende schriftlich oder zu Protokoll auf die Anrufung der Großen Kammer verzichtet haben.

#### Gebühren.

#### § 26.

(1) Für jede Begutachtung von Filmen werden Gebühren erhoben, die die Bildstelle — vorbehaltlich der Bestimmung des § 28 — nach der Zahl der laufenden Meter berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die auf der Zulassungskarte angegebene Meterzahl.

(2) Die Gebühren sind von dem Antragsteller vor der Anberaumung der Sitzung zu entrichten.

#### § 27.

(1) Die Gebühren betragen 9 Reichspfennig pro Meter; bei Lehrfilmen, die eine Länge von weniger als 1500 m haben und bei volksbildenden Filmen, die eine Länge von weniger als 500 m haben, 3 Reichspfennig pro Meter. Für die Begutachtung von Schmalfilmen wird der doppelte Betrag erhoben.

(2) Für die Begutachtung durch die Große Kammer ist das Doppelte der in Absatz 1 bestimmten Sätze zu entrichten.

#### § 28.

Wenn die Große Kammer (§ 24) von dem Antragsteller angerufen wird und die nach § 27 entrichtenden Gebühren für die zur Begutachtung anstehenden Filme den Betrag von 100 RM. nicht erreichen, so sind die Gebühren von der Bild-



stelle entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt im Falle des § 12 Satz 3.

§ 29.

Gebührenfreiheit tritt ein

1. im Falle des §§ 22 Satz 3,
2. im Falle des § 24, wenn der Vorsitzende die Entscheidung der Großen Kammer angerufen hat.

§ 30.

(1) Die Gebühren sind auf Antrag zurückzuerstatten

1. im Falle des § 13 Abs. 2 für die Begutachtung eines Filmes auf seinen volksbildenden Wert, wenn seine Anerkennung als künstlerisch oder als Lehrfilm abgelehnt worden ist, es sei denn, daß der Antragsteller erkennen mußte, daß auch der weitere Antrag keine Aussicht auf Erfolg haben konnte;
  2. im Falle des § 24, wenn die Große Kammer entgegen der Vorentscheidung dem Antrag des Antragstellers stattgibt.
- (2) Über die Zurückerstattung der Gebühren im Falle der Ziffer 1 entscheidet die Kammer.

§ 31.

Kann in einem Termin durch Veranlassung des Antragstellers nicht verhandelt werden (z. B. wegen verspäteten Anlieferns des Filmes), so sind die entstehenden Unkosten von dem Antragsteller der Bildstelle zu ersetzen.

§ 32.

Im Falle des § 10 Abs. 4 Satz 4 beträgt die Gebühr 60 RM., für die Entscheidung der Großen Kammer 100 RM.

§ 33.

Für die Ausstellung der Anerkennungskarte (§ 25) wird eine Gebühr von 2 RM. erhoben; die Gebühr für die Ausfertigung von Doppelstücken wird von der Bildstelle nach der Zahl der bestellten Karten berechnet.

§ 34.

Der Leiter der Bildstelle ist berechtigt, auf Antrag in Fällen, in denen aus besonderen Gründen die Erhebung der vorgesehenen Gebühr eine erhebliche Unbilligkeit bedeuten würde, die Gebühr zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 35.

Über Beschwerden gegen die Festsetzung der Gebühren durch die Bildstelle entscheidet der Leiter des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht oder dessen Vertreter endgültig.